



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	19.02.2019
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Stefan Thabe	22612	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Hörde	12.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	12.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	12.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	13.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	13.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	13.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	14.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	19.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	19.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	19.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	20.03.2019	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	20.03.2019	Empfehlung
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	10.04.2019	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	15.05.2019	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	23.05.2019	Empfehlung
Rat der Stadt	23.05.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, kein Änderungsverfahren zur Darstellung neuer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu eröffnen.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung

Untersuchung neuer Flächenpotenziale

Bisher sind im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt (Salinger Feld mit drei Windenergieanlagen, Steinsweg mit einer Windenergieanlage, Ellinghausen mit drei Windenergieanlagen, s. Abb. 1).

Abb. 1: Bestehende Konzentrationszonen



Im Jahr 2011 hat der Rat der Stadt beschlossen, das Stadtgebiet zur Ermittlung weiterer geeigneter Flächen zur Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen untersuchen zu lassen (vgl. Drucksache Nr. 05756-11). Hintergrund für diesen Beschluss war, dass gemäß Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 in Dortmund das Ausbauziel von 20 % regenerativ, lokal erzeugtem Strom am Gesamtstromverbrauch verfolgt wird. Außerdem ergaben sich durch den Windenergie-Erlass 2011 der Landesregierung neue Kriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Büro Ökoplan, Essen, hat daraufhin eine gesamtstädtische Untersuchung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 für die identifizierten Potenzialflächen durchgeführt. Die Politik wurde über die Ergebnisse der Untersuchung mit der Vorlage Drucksache Nr. 10932-13 Ende 2013/Anfang 2014 informiert.

Auch wurden der Öffentlichkeit die Ergebnisse in einer Informationsveranstaltung am 01.07.2014 vorgestellt.

Im Frühjahr 2016 hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen eine Überprüfung erbeten, ob der Schutzabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen von 300 m auf 450 m erhöht werden kann und damit in Dortmund weiterhin der Windenergie substanziell Raum geschaffen würde. Bei einem Abstand von 450 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und zu gemischten Bauflächen würden die Potenzialflächen Ellinghausen, Bodelschwinger/Westerfilder Wald und Großholthäuser Mark verbleiben (s. Abb. 2).

Abb. 2: Potenzialflächen bei 450 m-Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich und gemischten Bauflächen



Auch wurde nach Hinweisen auf windenergieanlagen-empfindliche Vogelarten ergänzend zu der bestehenden Artenschutzprüfung der Stufe 1 eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung für die Flächen, die bei einem Abstand von 450 m zur Wohnbebauung im Außenbereich und zu gemischten Bauflächen verbleiben würden, durchgeführt. Es zeigte sich, dass die Fläche Großholthäuser Mark aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone weiter verfolgt werden kann. Bei der Fläche Ellinghausen wäre bei der

Errichtung einer Windenergieanlage ggf. die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte zeigte sich, dass das verbleibende Flächenpotenzial für weitere Konzentrationszonen in Dortmund sehr gering ist.

Landesplanerische Entwicklung

Nach der Landtagswahl im Mai 2017 hat die neue Landesregierung Änderungen im Umgang mit Windenergieanlagen in Aussicht gestellt, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu wurde zum einen am 08.05.2018 ein neuer Windenergie-Erlass veröffentlicht (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung). Wesentliche Änderungen sind u.a., dass die bisher im Windenergieerlass formulierte Zielvorgabe, dass bis 2020 insgesamt 15 % des Stroms aus Windenergie stammen soll, nicht mehr enthalten ist. Ein Mindestabstand zur Wohnbebauung wurde nicht festgeschrieben. Es erfolgt lediglich eine Verdeutlichung, unter welchen Bedingungen ein Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung anzunehmen sei. So heißt es im Windenergie-Erlass, Punkt 8.2.1: „Bei der Wahl des Abstands zu sensiblen Nutzungen ist im Bauleitplanverfahren einerseits sicherzustellen, dass die Planung vollzugsfähig ist und andererseits der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.“

Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen ist die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm durch Gutachten nachzuweisen. Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragten Anlagenart, der Anlagenanzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm. So ergibt sich in einer beispielhaften Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 4 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A), schallreduzierte Betriebsweise nachts, Schallimmissionsprognose auf Basis des Interimsverfahrens). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.“

Der Windenergieerlass entfaltet keine Bindungswirkung für Kommunen, sondern ist als Arbeitshilfe/Empfehlung für Kommunen zu werten.

Für die Kommunen zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Vorgaben werden jedoch im Landesentwicklungsplan NRW getroffen. Dieser wird aktuell durch die Landesregierung NRW aufgrund ihrer Neuausrichtung der Energie- und Klimapolitik überarbeitet. So hat das Landeskabinett am 17. April 2018 die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Landesentwicklungsplan NRW beschlossen. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs. Aktuell erfolgt die Ressortabstimmung. Mit einer Vorlage im Landtag ist frühestens im 1. Quartal 2019 zu rechnen.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW wird als Grundsatz ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten empfohlen. Daraus kann jedoch nicht automatisch abgeleitet werden, dass der Abstand von 1.500 m auf jeden Fall einzuhalten ist. So handelt es sich um einen Grundsatz, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 ausgeführt, dass ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung im Flächennutzungsplan der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen werden muss.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 19.10.2018 einen Gesetzesantrag im Bundesrat vorgestellt, mit dem Ziel die Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch wieder einzuführen. Diese soll es den Ländern ermöglichen, innerhalb von fünf Jahren per Landesgesetz eigene Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung festzulegen. Der Gesetzesantrag wurde an die Ausschüsse überwiesen. Sobald diese ihre Beratungen abgeschlossen haben, erfolgt eine Beschlussfassung im Bundesrat.

Setzt man den im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW genannten Abstandswert von 1.500 m ins Verhältnis zu den im gesamtstädtischen Plankonzept ermittelten möglichen Abstandswerten von 500 m zu Wohnbauflächen/Gemeinbedarfsflächen in Dortmund, zeigt sich eine sehr hohe Differenz. Ein Kompromiss in dem Sinne, dass ein größerer Abstandswert in Dortmund von z. B. 1.000 m angenommen wird, kann nicht erfolgen, da bereits mit einem Abstand von 500 m die zur Verfügung stehenden Flächen sehr gering und klein sind.

Der – abwägungsrelevante – Grundsatz eines 1.500 m Abstands zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten und Windenergieanlagen könnte in Dortmund daher nicht umgesetzt werden.

Auch würden bei einem Abstand von 500 m zu Wohnbauflächen/Gemeinbedarfsflächen und 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen lediglich die Potenzialflächen Bodelschwingher/Westerfelder Wald und Ellinghausen als mögliche Flächen zur Darstellung als Konzentrationszonen verbleiben. In der Summe würde auch unter Einbeziehung der vorhandenen Konzentrationszonen, die allerdings neu zugeschnitten wären, weniger „substanziell Raum“ für die Windenergie vorhanden sein (56 ha), als im heutigen Flächennutzungsplan bereits dargestellt (174,8 ha). Es kann damit nicht sichergestellt werden, den rechtlichen Anforderungen an eine Konzentrationszonenplanung zu entsprechen.

Empfehlung Vorgehensweise

Da das Flächenpotenzial zur Darstellung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund gering ist, wird empfohlen, kein Änderungsverfahren zur Darstellung neuer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu eröffnen. Die im Flächennutzungsplan bestehenden Konzentrationszonen sollen weiter bestehen bleiben. Die dort bestehenden Anlagen haben Bestandsschutz. Ob ein Repowering möglich ist, müsste in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren geklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass am ehesten in Teilbereichen der Fläche Salinger Feld ein Repowering möglich ist. Die Konzentrationszonen Steinsweg und Ellinghausen eignen sich vermutlich eher nicht für ein Repowering (Lage in Immissionsschutzzone, Flächenzuschnitt).

Offene Anfragen Politik

Die noch nicht umgesetzten bzw. noch ausstehenden (Rats-)Beschlüsse (Drucksache Nr. 10932-13; Drucksache Nr. 01749-15) und Beschlüsse der Bezirksvertretung Mengede (Drucksache Nr. 10075-18; Drucksache Nr. 10298-18) gelten mit der vorliegenden Vorlage als obsolet. Die im Beschluss Drucksache Nr. 10075-18 der Bezirksvertretung Mengede aufgeworfenen Fragen zu landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und Flächenausgleichspotenziale werden separat durch das Umweltamt beantwortet.

Zuständigkeit

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

13471-19

Seite

6

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2017.